

A113 Kennzeichnung durchsichtiger Wände und Türen

09/2016 für Öffentlich zugängliche Bauten nach Norm SIA 500 Ziff. 3.4.7

Wände und Türen aus durchsichtigem Material müssen auf ihrer ganzen Länge eine nicht transparente Markierung im Bereich zwischen 1.40 m und 1.60 m über Boden aufweisen. Mindestens 50% dieses Bereichs muss als Markierung ausgebildet sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Markierungsflächen darf maximal 0.10 m betragen.

Beispiele

